

Tätigkeit, etwa im Fall einer bewussten Schädigung Ihres Arbeitgebers, dann stellen die Zahlungen an das Finanzamt nur nichtabzugsfähige Lebenshaltungskosten dar.

6.4.3 Haftung für andere Steuerverbindlichkeiten

Beachten Sie bitte auch, dass die **Lohnkirchensteuer**, die **Kapitalertragsteuer auf Ausschüttungen**, der Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen und die **Umsatzsteuer** (nicht zu vergessen die Umsatzsteuern aufgrund der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers gemäß § 13b UStG) als treuhänderische Fremdgelder vorrangig befriedigt werden müssen.

6.5 Haftung gegenüber Sozialversicherungsträgern

Sie als Geschäftsführer sind auch bezüglich der Sozialversicherung das ausführende Organ für die GmbH. Sie sind verpflichtet, die bei der GmbH beschäftigten Arbeitnehmer bei der Krankenversicherung und der Berufsgenossenschaft anzumelden. Sie sind darüber hinaus zur korrekten **Berechnung, Einbehaltung und Abführung der Beiträge** zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ebenso wie zur Meldung der Bemessungsgrundlage für die Beiträge an die Berufsgenossenschaft verpflichtet. Aus Ihrer **Fürsorgepflicht als Arbeitgeber** resultieren auch umfangreiche **Pflichten zur Vermeidung von Unfällen** am Arbeitsplatz. Werden diese verletzt, kann gegen Sie ein **Bußgeld** verhängt werden.

Hinweis

Wie bei den steuerlichen Pflichten können Sie sich auch hinsichtlich der Sozialversicherung nicht damit entschuldigen, dass Sie aufgrund einer mehrgliedrigen Geschäftsleitung oder durch Delegation auf angestellte Führungskräfte nicht zuständig sind. Gerade in Krisenzeiten verbleiben Überwachungspflichten bei Ihnen, die Sie zum Eingreifen verpflichten.

Verletzen Sie Ihre Pflichten, haften Sie nach der Rechtsprechung persönlich für nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge der Angestellten der GmbH. Die Sozialversicherungsträger sind damit ähnlich privilegiert wie das Finanzamt. Mit der Zahlungsverpflichtung kann zudem eine strafrechtliche Verfolgung verbunden sein.

Empfehlung

Sie können nur in Höhe der nicht abgeführten Arbeitnehmeranteile in Regress genommen werden und nicht für die Arbeitgeberanteile. Deshalb ist unbedingt zu empfehlen, im Zusammenhang mit Teilzahlungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese vorrangig auf die Arbeitnehmeranteile verrechnet werden sollen.

Hinweis

Nach bisheriger Rechtsprechung mussten Sie für Sozialversicherungsbeiträge nur insoweit haften, wenn tatsächlich

Löhne ausgezahlt wurden (Lohnzahltheorie). Das Bundessozialgericht hat allerdings entschieden, dass der Gesellschafter auch haftet, wenn die Kreditlinie der GmbH noch Zahlungen zugelassen hätte, diese aber nicht erfolgten (Lohnpflichttheorie).

7 Steuerliche Abzugsfähigkeit von Finanzierungshilfen des Geschäftsführers

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs können unter bestimmten Umständen von Ihnen als Gesellschafter-Geschäftsführer der GmbH gewährte Darlehen bei **Verlust** von Ihnen **steuerlich geltend gemacht** werden. Gleiches gilt, wenn Sie als Geschäftsführer aus einer Bürgschaft, die Sie für die GmbH übernommen haben, in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass Sie zu mehr als 10 % an der Gesellschaft beteiligt sind. Entscheidender **Stichtag** ist dabei der **27.09.2017**. Bis zu diesem Tag von Ihnen als Geschäftsführer übernommene Finanzierungshilfen wirken sich, wenn sie **eigenkapitalersetzend** waren, grundsätzlich steuerlich aus und stellen nachträgliche Anschaffungskosten dar.

Ihre Finanzierungshilfe ist **eigenkapitalersetzend**, wenn Sie als Gesellschafter der GmbH zu einem Zeitpunkt, in dem ihr die Gesellschafter als ordentliche Kaufleute nur noch Eigenkapital zugeführt hätten (Krise der Gesellschaft), stattdessen ein Darlehen gewährt, eine Bürgschaft zur Verfügung gestellt oder eine andere wirtschaftlich entsprechende Maßnahme durchgeführt haben.

Bei der **Bewertung der ausgefallenen Forderung** wird zwischen Darlehen und Bürgschaften, die in der Krise der Gesellschaft geleistet oder von vornherein in die Finanzplanung der Gesellschaft einbezogen waren, und solchen Finanzierungshilfen unterschieden, die erst aufgrund des Eintritts der Krise den Status einer eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfe erlangt haben. Haben Sie als Gesellschafter von vornherein eine eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfe gewährt und fällt diese später aus, stellt diese Finanzierungshilfe bei Ihnen **nachträgliche Anschaffungskosten** auf Ihre GmbH-Beteiligung in Höhe des Nennwerts des ausgefallenen Anspruchs dar. Für andere Fälle des Ausfalls Ihrer Forderung haben Sie dann nachträgliche Anschaffungskosten in Höhe des Werts, den Ihre Finanzierungshilfe im Zeitpunkt des Eintritts der Krise hatte, also regelmäßig nur in Höhe eines Bruchteils des Nennwerts der Finanzierungshilfe.

Für alle **nach dem 27.09.2017** gewährten Finanzierungshilfen scheidet eine steuerliche Anerkennung grundsätzlich aus. Der Ausfall einer nach diesem Stichtag gewährten Finanzierungshilfe führt **grundsätzlich nicht mehr** zu **Anschaffungskosten** der Beteiligung.

Einzigste Ausnahme: wenn die von Ihnen als Gesellschafter gewährte Fremdkapitalhilfe aufgrund der vertraglichen Abreden der Zuführung einer Einlage in das Gesellschaftsvermögen wirtschaftlich vergleichbar ist. Das ist der Fall bei einem Gesellschafterdarlehen, für das ein Rangrücktritt vereinbart ist.

Hinweis

Liegen keine nachträglichen Anschaffungskosten vor, können Sie den Ausfall dieser Finanzierungshilfen unter bestimmten Umständen als **negative Einkünfte aus Kapitalvermögen** ansetzen.

Entscheiden Sie sich also, der Gesellschaft finanzielle Mittel zu überlassen, sollten Sie dies zur Stärkung der Kapitalbasis der Gesellschaft durch eine Kapitalerhöhung oder eine Zahlung in die Kapitalrücklage tun. Denn dann können Sie diese Aufwendungen als nachträgliche Anschaffungskosten ansetzen.

8 Directors-and-Officers-Versicherung

Bei der Directors-and-Officers-Versicherung (D&O-Versicherung) handelt es sich um eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die ein Unternehmen für seine Organe wie die Geschäftsführer und leitenden Angestellten abschließt. Die Versicherung wird grundsätzlich zu den Berufshaftpflichtversicherungen gezählt und bietet Versicherungsschutz für Organe und leitende Angestellte, welche die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu erfüllen haben.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die D&O-Versicherung Deckungsschutz bei Sorgfaltspflichtverletzungen ohne Vorsatz im Innen- und Außenverhältnis bieten. Dabei begrenzen allerdings häufig Ausschlussbestände den Versicherungsschutz erheblich, so dass es sich in keinem Fall um eine allumfassende „Kaskoversicherung“ handelt.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: März 2018

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.